



2/SN-174/ME

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales
Stubenring 1
1010 W i e n

58 1221 12
-GE 2

1. OKT. 1992 PW/ET

Zl. 164/92

7. Okt. 1992 Ba

St. Kappel

Betrifft: Entwurf eines Bundespflegegeldgesetzes; Entwurf einer VO über die näheren Bestimmungen für die Beurteilung der Pflegebedürftigkeit nach dem Bundespflegegeldgesetz; Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen
Zl. 44.170/41-9/1992

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Stellungnahme der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer erreichte uns nach Fertigstellung der Stellungnahme des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages und wird daher nachgereicht.

Wien, am 29. September 1992

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG



Dr. Schuppich

Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Generalsekretär

Dr. Schuppich

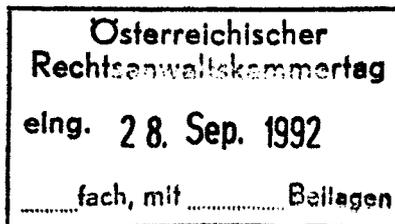
Beilage

Ausschuß der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer

8011 Graz, Salzamtsgasse 3/IV, Postfach 557, Tel. 0 31 6/83 02 90, Telefax 0 31 6/82 97 30

G. Zl.: 305/92

Obige Nummer bei Rückantworten erbeten

An den
ÖSTERREICHISCHEN RECHTS-
ANWALTSKAMMERTAGRotenturmstraße 13
1010 Wien

.) FK Ref. Dr. Kreuzlehner ^{29.9.} NC
 .) SM u. a. reide
 W, am 28.09.92

Betrifft: Zl. 164/92

Entwurf eines Bundespflegegesetzes, Entwurf einer Verordnung über die näheren Bestimmungen für die Beurteilung der Pflegebedürftigkeit nach dem Bundespflegegeldgesetz, Entwurf einer Vereinbarung gemäß Artikel 15 a B-VG über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen
Begutachtungsverfahren

Die Steiermärkische Rechtsanwaltskammer gibt zu den ihr am 4.6.1992 zugegangenen Gesetz- und Verordnungsentwürfen nachstehende

S t e l l u n g n a h m e

ab:

Wesentlicher Inhalt des vorgelegten Gesetzesentwurfes ist, daß ein Pflegezuschuß künftig ein einklagbarer Anspruch sein soll.

Er ersetzt bisherige Leistungen, etwa den Hilflosenzuschuß der Pensionsversicherung und würde in sieben Stufen, je nach dem Grad der Behinderung, bis zur völligen Bewegungsunfähigkeit, ausgezahlt.

Er beträgt zwischen S 2.500,-- und S 20.000,-- monatlich.

Ausgangspunkt für den bestehenden Anspruch wäre die Stufe 2

(S 3.600,--), auf Antrag soll rückwirkend (?) am 1.1.1993 eine Höherreihung möglich sein. Abgewickelt werde er über die Krankenkassen.

Der Grunde der Bedürftigkeit ist unwesentlich, Alte, Kinder, körperlich und geistig Behinderte bekommen das Geld, sofern keine Anstaltspflege beansprucht wird.

Diese Regelung soll für alle über 300.000 in Österreich bekannten Pflegefälle, ungeachtet der Kompetenzen gelten.

Dies soll im Wege von Staatsverträgen mit den Ländern sichergestellt werden. Die Länder hätten ferner auch die notwendigen Strukturen auszubauen, die eine Versorgung im eigenen Heim erst möglich machen, etwa durch mobile Essensversorgung und bereitgestelltes Betreuungspersonal.

Grundsätzlich wird vom sozialpolitischen Standpunkt jedes Gesetz begrüßt, welches die soziale Fürsorge für pflegebedürftige Personen erweitert, gerade in jenem Stadium, in dem ein Kranker zu einem Pflegefall wird und keine Leistungen der Sozialversicherungsträger mehr erbracht werden.

Aus sozialpolitischen Gründen werden daher die vorgelegten Entwürfe durchaus begrüßt, da die vorgelegten Gesetzesentwürfe von der Bevölkerung zweifellos begrüßt werden.

Finanzpolitische Überlegungen sprechen jedoch gegen den vorgelegten Gesetzesentwurf und die vorgelegten Verordnungsentwürfe:

Derzeit bezahlt der Bund (einschließlich der Sozialversicherung) 14 Milliarden und die Länder etwa 2 Milliarden Schilling für Pflegebedürftige. Deren Sachaufwendungen sind dabei nicht eingerechnet.

Der Finanzierungsbedarf der vorgelegten Modelle wird jedoch um mindestens 7 Milliarden Schilling mehr kosten. Wenn auch Einsparungen im Pensions- und Gesundheitsbereich diesem erhöhten Bedarf gegenüberstehen, so darf auch nicht der erhöhte Bedarf an zur Vollziehung der vorgelegten Gesetzes- und Verordnungsentwürfen notwendigen Personal, wie Richter, nicht richterliche Bedienstete etc. übersehen werden, womit in den Jahren 1993 bis 1996 ein zusätzlicher Personalaufwand von rund 14 Millionen Schilling und ab dem Jahr 1997 ein weiterer jährlicher Personalaufwand von weiteren 13 Millionen Schilling jährlich verbunden sein wird.

Zur Realisierung des vorgelegten Gesetzesentwurfes und der Verordnungsentwürfe, welche nur auf dem Umweg von Steuererhöhungen und Beitragserhöhungen realisiert werden können, sind voraussichtlich Steuer- oder Beitragserhöhungen von knapp 1 % nötig.

Bei der angespannten budgetären Situation der Bundesrepublik Österreich kann daher erwartet werden, daß zur Abdeckung der budgetären Belastungen wiederum die Sozialabgaben erhöht werden müßten.

Der erklärten Absicht des Gesetzgebers im Jahre 1993 bereits das Staatsdefizit wesentlich zu verringern scheint zumindest in Frage gestellt, da eine Begleichung des Mehraufwandes durch den Staatshaushalt kaum mehr möglich erscheint.

Es wird die Meinung vertreten, daß die österreichische Versicherungsgesellschaft durchaus in der Lage wäre mit jedem Staatsbürger einen vernünftigen Vertrag über die Sicherung der Alterspflege abzuschließen, allerdings müßte der jeweilige Staatsbürger bzw. Versicherungsnehmer die Kosten dann selbst bezahlen.

Nur aus den dargestellten finanzpolitischen, nicht jedoch aus rechtlichen oder sozialpolitischen Gründen spricht sich die Steiermärkische Rechtsanwaltskammer gegen die vorgelegten Entwürfe aus.

Für den Ausschuß der Stmk. Rechtsanwaltskammer

Graz, am 7. September 1992

Der Präsident:


Dr. Werner Thurner

Referent: Dr. Rudolf Lemesch, RA Graz